

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ und die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers (Luftrettungssatzung) vom 14.06.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- §§ 2, 3, 6, 10, 13, 14 und 15 RettG NRW,
- §§ 4 und 6 KAG NRW,
- § 7 GO NRW und
- § 25 GkG NRW

jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

Artikel 1

Die Satzung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ und die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers vom 21.09.2022 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 37 vom 30.09.2022, S. 599 f.), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Gebühr pro Minute für sämtliche Leistungen gem. § 2 dieser Satzung beträgt 117,58 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende erste Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ und die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers (Luftrettungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juni 2024

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Stachelhaus
Tel.-Nr.: 0203 308-4114*

Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg (Feuerwehrsatzung) vom 14.06.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- § 52 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg (Feuerwehrsatzung) vom 15.03.2017 (Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 30.03.2017, S. 75-78) wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 179 bis 199



**Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Leistungen der Feuerwehr**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Kostenersatz Stunde | Kosten je Abrechnungseinheit (15 Min.) |
|------------|--|---------------------|--|
| 1 | Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz | | |
| 1.1 | Beamtin/ Beamter mittlerer Dienst | 55,76 € | 13,94 € |
| 1.2 | Beamtin/ Beamter gehobener Dienst | 73,60 € | 18,40 € |
| 1.3 | Beamtin/ Beamter höherer Dienst | 112,96 € | 28,24 € |
| 1.4 | Angehörige Freiwillige Feuerwehr | 35,32 € | 8,83 € |
| 2 | Gestellung von festbesetzten Fahrzeugen | | |
| 2.1 | Vorauslöschfahrzeug | | |
| 2.1.1 | Fahrzeugpauschale | 215,84 € | 53,96 € |
| 2.1.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 104,00 € | 26,00 € |
| 2.1.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 17,66 € |
| 2.2 | Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug | | |
| 2.2.1 | Fahrzeugpauschale | 223,64 € | 55,91 € |
| 2.2.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 321,68 € | 80,42 € |
| 2.2.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 212,00 € | 53,00 € |
| 2.3 | Drehleiter | | |
| 2.3.1 | Fahrzeugpauschale | 235,56 € | 58,89 € |
| 2.3.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 28,83 € |
| 2.3.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 17,66 € |
| 2.4 | Kranwagen | | |
| 2.4.1 | Fahrzeugpauschale | 240,32 € | 60,08 € |
| 2.4.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 28,83 € |
| 2.5 | Wechselader | | |
| 2.5.1 | Fahrzeugpauschale | 215,20 € | 53,80 € |
| 2.5.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 28,83 € |
| 2.5.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 17,66 € |
| 2.6 | Geräte-/Rüstwagen | | |
| 2.6.1 | Fahrzeugpauschale | 209,60 € | 52,40 € |
| 2.6.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 101,92 € | 25,48 € |
| 2.6.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 17,66 € |
| 2.7 | Einsatzleitwagen 1 | | |
| 2.7.1 | Fahrzeugpauschale | 178,52 € | 44,63 € |
| 2.7.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 139,04 € | 34,76 € |
| 2.7.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 17,66 € |
| 2.8 | Einsatzleitwagen 2 | | |
| 2.8.1 | Fahrzeugpauschale | 184,16 € | 46,04 € |
| 2.8.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF/FF | 634,92 € | 158,73 € |
| 3 | Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen | | |
| 3.1 | Abrollbehälter | 179,84 € | 44,96 € |



| | | | |
|----------|---|-------------------------|---|
| 4 | Feuerlöschboot | | |
| 4.1 | Pauschale Feuerlöschboot | 404,48 € | 101,12 € |
| 4.2 | Bootsbesetzung BF | 252,92 € | 63,23 € |
| 5 | Pauschalen | Pauschale | Pauschale |
| 5.1 | PKW für An- und Abfahrt | 11,00 € | 11,00 € |
| 6 | Einsatzpauschale in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage* | Kosten je Stunde | Kosten je Abrechnungseinheit (15 Min.) |
| 6.1 | Einsatz Brandmeldeanlage Kategorie 1 | 1.533,76 € | 383,44 € |
| 6.2 | Einsatz Brandmeldeanlage Kategorie 2 | 2.430,04 € | 607,51 € |
| 6.3 | Einsatz Brandmeldeanlage Kategorie 3 | 5.257,72 € | 1.314,43 € |

* Abhängig von der Größe der Brandmeldeanlage

Die ausgewiesenen Fahrzeug- und Bootspauschalen enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen (Nummer 3) werden die Personalkosten (Nummer 1) der tatsächlichen Besetzung hinzugerechnet. Der Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 4 wird gesondert berechnet.



Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende erste Änderung der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juni 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Stachelhaus
Tel.-Nr.: 0203 308-4114

Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Duisburg für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg (Feuerwehr-Entgeltordnung) vom 14.06.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 beruhend auf

- § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und
- § 52 Abs. 5, Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

in der jeweils gültigen Fassung

folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg (Feuerwehr-Entgeltordnung) vom 15.03.2017 (Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 30.03.2017, S. 79-81) wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.“
- 2) Das zugehörige Tarifverzeichnis wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

Entgelttarif zur Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Kostenersatz Stunde | Kosten je Abrechnungseinheit (30 Min.) |
|------------|--|---------------------|--|
| 1 | Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz | | |
| 1.1 | Beamtin/ Beamter mittlerer Dienst | 55,76 € | 27,88 € |
| 1.2 | Beamtin/ Beamter gehobener Dienst | 73,60 € | 36,80 € |
| 1.3 | Beamtin/ Beamter höherer Dienst | 112,96 € | 56,48 € |
| 1.4 | Angehörige Freiwillige Feuerwehr | 35,32 € | 17,66 € |
| 2 | Gestellung von festbesetzten Fahrzeugen | | |
| 2.1 | Vorauslöschfahrzeug | | |
| 2.1.1 | Fahrzeugpauschale | 215,84 € | 107,92 € |
| 2.1.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 104,00 € | 52,00 € |
| 2.1.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.2 | Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug | | |
| 2.2.1 | Fahrzeugpauschale | 223,64 € | 111,82 € |
| 2.2.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 321,68 € | 160,84 € |
| 2.2.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 212,00 € | 106,00 € |
| 2.3 | Drehleiter | | |
| 2.3.1 | Fahrzeugpauschale | 235,56 € | 117,78 € |
| 2.3.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 57,66 € |
| 2.3.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.4 | Kranwagen | | |
| 2.4.1 | Fahrzeugpauschale | 240,32 € | 120,16 € |
| 2.4.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 57,66 € |
| 2.5 | Wechselader | | |
| 2.5.1 | Fahrzeugpauschale | 215,20 € | 107,60 € |
| 2.5.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 115,32 € | 57,66 € |
| 2.5.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.6 | Geräte-/Rüstwagen | | |
| 2.6.1 | Fahrzeugpauschale | 209,60 € | 104,80 € |
| 2.6.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 101,92 € | 50,96 € |
| 2.6.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.7 | Einsatzleitwagen 1 | | |
| 2.7.1 | Fahrzeugpauschale | 178,52 € | 89,26 € |
| 2.7.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF | 139,04 € | 69,52 € |
| 2.7.3 | Fahrzeugbesetzung durch FF | 70,64 € | 35,32 € |
| 2.8 | Einsatzleitwagen 2 | | |
| 2.8.1 | Fahrzeugpauschale | 184,16 € | 92,08 € |
| 2.8.2 | Fahrzeugbesetzung durch BF/FF | 634,92 € | 317,46 € |
| 3 | Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen | | |
| 3.1 | Abrollbehälter | 179,84 € | 89,92 € |



| | | | |
|----------|--------------------------|------------------|------------------|
| 4 | Feuerlöschboot | | |
| 4.1 | Pauschale Feuerlöschboot | 404,48 € | 202,24 € |
| 4.2 | Bootsbesetzung BF | 252,92 € | 126,46 € |
| 5 | Pauschalen | Pauschale | Pauschale |
| 5.1 | PKW für An- und Abfahrt | 11,00 € | 11,00 € |

Die ausgewiesenen Fahrzeug- und Bootspauschalen enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen (Nummer 3) werden die Personalkosten (Nummer 1) der tatsächlichen Besetzung hinzugerechnet. Der Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 2 wird gesondert berechnet.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende erste Änderung der Entgeltordnung der Stadt Duisburg für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brand-sicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg (Feuerwehr-Entgeltordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 14. Juni 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Stachelhaus
Tel.-Nr.: 0203 308-4114

Bekanntmachung

Die Stadt Duisburg, **Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Rheinhausen, Bürger-Service**, führt am **Mittwoch, den 21.08.2024 ab 14:00 Uhr** im Bezirksrathaus Rheinhausen, **Körnerplatz 1, 47226 Duisburg**, eine öffentliche Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend ca. 50 Fahrräder, Werkzeug und diverse andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungstag ab 13.30 Uhr besichtigt werden.

Der Bürgerservice bleibt an diesem Tage ab 12:00 Uhr geschlossen.

Eigentumsansprüche können bis zum 08.08.2024 beim

Bezirksrathaus Rheinhausen
Bürger-Service, Zimmer 112
Telefon: 02065 / 905 8543

angemeldet werden.

Duisburg, den 2. Mai 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Frost
Amtsleiter

Auskunft erteilt:
Frau Müller
Tel.-Nr.: 0203 283-8543



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3201645227 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Mai 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203026475 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Mai 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202859876 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203343193 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4219037837 (alt 119037836) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Juni 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 61.h15-7-2024-1

Dortmund, den 14. Juni 2024

BEKANNTMACHUNG

Anträge der RAG AG auf

- **Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser in Bochum und Einleitung in den Harpener Teich (61.r13-7-2024-1)**
- **Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar in Bochum und Einleitung über das bestehende Gerinne in die Ruhr (61.f10-7-2024-1)**
- **Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben von Grubenwasser an der Zentralen Wasserhaltung Heinrich in Essen (Ruhr) und Einleitung in die Ruhr (61.h15-7-2024-1)**

in Verbindung mit einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) hat am 24.04.2024 für den Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit gemeinsamem UVP-Bericht nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt.

Betroffen von den Vorhaben sind die Stadt Bochum, die Stadt Duisburg, die Stadt Essen, die Stadt Hattingen, die Stadt Mülheim (Ruhr), die Stadt Oberhausen und die Stadt Witten.

Die RAG AG betreibt seit über 50 Jahren die Zentralen Wasserhaltungen Robert Müser, Friedlicher Nachbar und Heinrich im Gewässereinzugsgebiet der Ruhr. Bis zur endgültigen Einstellung der Gewinnung von Steinkohle im Ruhrrevier zum 31.12.2018 hatten diese eine dienende Funktion für die Sicherheit des Gewinnungsbetriebs in den bis dahin aktiven Steinkohlenbergwerken. Mit der Beendigung der Gewinnung von Steinkohle ist dieser Zweck zwar entfallen, jedoch ist der Weiterbetrieb zum Schutze

der Tagesoberfläche und zum Schutze der für die Trink- und Brauchwasserversorgung nutzbaren Grundwasserhorizonte als Teil der Ewigkeitslasten des beendeten Steinkohlenbergbaus im Ruhrrevier dauerhaft erforderlich, um den Anstieg des Grubenwasserpegels in der aufgegebenen Steinkohlen-Lagerstätte auf ein unkritisches Maß zu begrenzen und dort zu halten. Dies geht einher mit einer geänderten Betriebsweise durch teilweise Umstellung auf die Technik der Brunnenwasserhaltung. Mit den o. a. Anträgen stellt die RAG AG daher auf den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen ab.

- Die RAG AG beantragt das Heben von jährlich max. 18 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Heinrich und Einleitung dieses Wassers in die Ruhr bei Fluss-km 40,69 auf dem Gebiet der Stadt **Essen**.
- Beantragt ist weiterhin das Heben von jährlich max. 9,8 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Robert Müser und Einleitung dieses Wassers in den Harpener Teich auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**, von wo aus das Wasser über den Oelbach in die Ruhr fließt.
- Beantragt ist zudem das Heben von jährlich max. 8,3 Mio. m³ Grubenwasser am Standort der Zentralen Wasserhaltung Friedlicher Nachbar und Einleitung dieses Wassers über ein bestehendes Gerinne in die Ruhr auf dem Gebiet der Stadt **Bochum**.

Die beantragten Jahreshebe- und Einleitmengen entsprechen den aktuell befristet bis zum 31.03.2026 zugelassenen Höchstmengen. Sie liegen unter den Mengen, die zu Zeiten des aktiven Steinkohlebergbaus zutage gefördert und eingeleitet wurden. Die Anträge der RAG AG dienen der langfristigen - über den 31.03.2026 hinausgehenden - Sicherung der Grubenwasserhaltung.

Das für die drei Wasserhaltungsstandorte zugelassene Grubenwasserannahmeniveau soll mit den Anträgen der RAG AG nicht geändert werden. Auch der Umbau der Wasserhaltungsstandorte zur Brunnenwasserhaltung, der durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen wurde und teilweise bereits umgesetzt wurde bzw. in der Umsetzung befindlich ist, ist nicht Gegenstand der Anträge der RAG AG.

Die Entnahme von Grundwasser (hier Grubenwasser aus den stillgelegten Grubengebäuden der ehemaligen Bergwerke) sowie dessen Einleitung in Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

Die RAG AG hat daher für den an die zukünftige dauerhafte Aufgabe angepassten Weiterbetrieb der oben genannten drei Zentralen Wasserhaltungen jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Gemäß §§ 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, wenn die Entnahme von Grundwasser ein Volumen von

10 Mio. m³ je Jahr erreicht oder überschreitet. Dies ist sowohl bei der Zentralen Wasserhaltung Heinrich alleine, aber auch bei der gemeinsamen Betrachtung aller drei Standorte der Fall.

Da die Einleitungen der drei Standorte gemeinsam auf das Gewässereinzugsgebiet der Ruhr einwirken, wurden diese als kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 (UVPG) in einem gemeinsamen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 Abs. 1 UVPG betrachtet.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grubenwasser) der drei Zentralen Wasserhaltungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit werden gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG und ferner in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Vorhaben und die Veröffentlichung der zugehörigen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis stehen in der Zeit vom **30.07.2024** bis einschließlich **29.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt diese Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis bei den Städten Bochum, Duisburg, Essen, Hattingen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Witten physisch einzusehen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:



| Gebäude | Öffnungszeiten |
|--|---|
| Stadt Bochum Technisches Rathaus Hans-Böckler-Str. 19 44787 Bochum Zimmer 1.0.210 | Mo., Di., Fr.: 8:00 - 13:00 Mi.: 8:00 - 16:00 Do.: 8:00 - 18:00 |
| Stadt Duisburg Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstr.) 47051 Duisburg Anmeldung Pfortnerloge | Mo. - Do.: 8:00 - 13:00 und 13:30 - 16:00 Fr.: 8:00 - 14:00 |
| Stadt Essen Amt für Stadtplanung und Bauordnung Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) 45121 Essen 5. Etage, Raum 501 | Mo. - Fr.: 8:00 - 15:00 |
| Stadt Hattingen Rathausplatz 1 45525 Hattingen am Empfang (Rathaus - Foyer) | Mo. - Do.: 8:00 - 15:30 Fr.: 8:30 - 12:00 |
| Stadt Mülheim (Ruhr) Service Center Bauen Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim (Ruhr) | Mo., Di., Mi., Fr.: 8:00 - 12:30 Do.: 8:00 - 12:30 und 14:00 - 16:00 |
| Stadt Oberhausen Technisches Rathaus Bahnhofstraße 66 46042 Oberhausen Gebäudeteil B, Raum B 604 | Mo. - Do.: 8:30 - 15:00 Fr.: 8:30 - 12:00 |
| Stadt Witten Bürgerberatung Marktstraße 16 58452 Witten | Mo., Mi., Do.: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Di.: 8:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Fr.: 8:00 - 13:00 |

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Antragsunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1.

Jeder, dessen Belange durch diese Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **30.09.2024**,

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund

Einwendungen gegen diese Vorhaben schriftlich erheben.

Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich zu tätigen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44125 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schröder Tel.: 02931 82-5912, E-Mail: joerg.schroeder@bra.nrw.de oder Herrn Lange Tel.: 02931 82-3583, E-Mail: juergen.lange@bra.nrw.de möglich.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt abgegeben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php> verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen und Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss und der Ausschluss der Stellungnahmen beschränkt sich nur auf diese Verwaltungsverfahren.

2.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen (wasserrechtliche Erlaubnisse) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Unterlage 1 - UVP-Bericht)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 2 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung nach BNatSchG (Unterlage 3 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nach EU-FFH-Richtlinie (Unterlage 4 - Natura 2000-Verträglichkeitsstudie/-vorstudie)
- Hydrogeologische Grundlagenermittlung (Unterlage 5)

Im Auftrag:

gez. Kugel

Preisänderung für Fernwärme zum 01. Juli 2024

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2024. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 2,98 %. Ihre ab dem 01.01.2024 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

| | Preise in kW und kWh | |
|---|----------------------|---------------------|
| | netto | brutto ¹ |
| 1. Arbeitspreis Wärme Classic | 15,450 Ct/kWh | 18,386 Ct/kWh |
| 1 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 – 31.12.2024 [vorläufig] | 0,273 Ct/kWh | 0,325 Ct/kWh |
| 2. Jahresgrundpreis Wärme Classic | 43,99 EUR/kW | 52,35 EUR/kW |
| 3. Verrechnungspreis | | |
| 3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler | 139,46 EUR/Zähler | 165,96 EUR/Zähler |
| 3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip | 232,44 EUR/pro Jahr | 276,60 EUR/pro Jahr |

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde
Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2024 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.07.2024 wird nach Mitteilung von Trading Hub Europe die Gasspeicherumlage von bislang 1,86 €/MWh Erdgas auf 2,50 €/MWh angepasst. Dies führt zu einer Anpassung des Arbeitspreises für Gasumlagen zum 01.07.2024.

Ziffer 1a wird wie folgt angepasst:

1a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 – 31.12.2024 [vorläufig]: Nettopreis: 0,273 cent/kWh; Bruttopreis 0,325 cent/kWh.

Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung:“ Der Preis nach Ziffer 1a), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallenen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen. Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.07.2024 in Kraft.

[3] Umbasierung des Investitionsgüterindex [I] durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt hat zum 01.01.2024 den Investitionsgüterindex [I] des Statistischen Bundesamts, der Genesis Datenbank, (Link: www.genesis.destatis.de), Tabellenaufbau 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X008 und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Code GP-X008), zur Basis 2015=100 umbasiert auf eine neue Basis 2021=100. Diese Umbasierung erfolgt routinemäßig alle fünf bis sechs Jahre. Demzufolge passen wir die Bezugsgröße für den Investitionsgüterindex [I₀] anhand der amtlichen mathematischen Rückrechnung an.

[I] wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis [I₀] von 98,20 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2020 bis 10/2020. Zum 01.07.2024 wird für [I] wie üblich das arithmetische Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der [I] in Höhe von 114,82 ist daher der arithmetische Mittelwert der Monate 11/2023 bis 04/2024. Der bisher fixe [I₀] in Höhe von 105,77 zur Basis 2015=100, dem die Monate 05/2020 bis 10/2020 zugrunde liegen, ändert sich nach Umbasierung (2021=100) auf 98,20.

[4] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.07.2024 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 01. Juli 2024
Fernwärme Duisburg GmbH





Preissenkung der Fernwärme zum 01. Juli 2024

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2024. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 5,65 %. Ihre ab dem 01.07.2024 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

| | Preise laut Preisregelung | | Umgerechnet in kW und kWh | |
|---|---------------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------|
| | netto | brutto ¹ | netto | brutto ¹ |
| 1. Jahresgrundpreis [ehemals GI und GII] | 12,22 EUR/MJ/h | 14,54 EUR/MJ/h | 43,99 EUR/kW | 52,35 EUR/kW |
| 2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI] | | | | |
| die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr | 41,83 EUR/GJ | 49,78 EUR/GJ | 15,056 Ct/kWh | 17,917 Ct/kWh |
| alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr | 38,80 EUR/GJ | 46,17 EUR/GJ | 13,969 Ct/kWh | 16,623 Ct/kWh |
| Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII] | | | | |
| die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr | 41,90 EUR/GJ | 49,86 EUR/GJ | 15,080 Ct/kWh | 17,945 Ct/kWh |
| die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr | 35,80 EUR/GJ | 42,60 EUR/GJ | 12,888 Ct/kWh | 15,337 Ct/kWh |
| alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr | 32,77 EUR/GJ | 39,00 EUR/GJ | 11,802 Ct/kWh | 14,044 Ct/kWh |
| 2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2024 – 31.12.2024 [vorläufig] | | | 0,273 Ct/kWh | 0,325 Ct/kWh |
| 3. Heizwasserfehlmenge | 7,39 EUR/m ³ | 8,79 EUR/m ³ | | |

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
 1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer [Mehrwertsteuer] in Höhe von 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2024 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.07.2024 wird nach Mitteilung von Trading Hub Europe die Gasspeicherumlage von bislang 1,86 €/MWh Erdgas auf 2,50 €/MWh angepasst. Dies führt zu einer Anpassung des Arbeitspreises für Gasumlagen zum 01.07.2024.

Ziffer 2a wird wie folgt geändert:

2a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2024 – 31.12.2024: Nettopreis: 0,273 cent/kWh; Bruttopreis 0,325 cent/kWh. Ergänzung Ziffer „4.1 Preisänderungsklauseln.“ Der Preis nach Ziffer 2a), wird vorläufig für den Zeitraum 01.07.2024 – 31.12.2024 festgelegt. Die im Zeitraum 01.07.2024 – 31.12.2024 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

[3] Umbasierung des Investitionsgüterindex (I) durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt hat zum 01.01.2024 den Investitionsgüterindex (I) des Statistischen Bundesamt, der Genesis Datenbank, (Link: www.genesis.destatis.de), Tabellenaufbau 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X008 und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Code GP-X008), zur Basis



2015=100 umbasiert auf eine neue Basis 2021=100. Diese Umbasierung erfolgt routinemäßig alle fünf bis sechs Jahre. Gemäß 4.1 der Preisregelung passen wir die Bezugsgröße für den Investitionsgüterindex $[I_t]$ anhand der amtlichen mathematischen Rückrechnung an.

$[I]$ wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis $[I_0]$ von 95,78 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

Zum 01.07.2024 wird für $[I]$ wie üblich das arithmetische Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Der $[I]$ in Höhe von 114,82 ist daher der arithmetische Mittelwert der Monate 11/2023 bis 04/2024. Der bisher fixe $[I_0]$ in Höhe von 103,18 zur Basis 2015=100, dem die Monate 05/2018 bis 10/2018 zugrunde liegen, ändert sich nach Umbasierung [2021=100] auf 95,78.

Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic (ehemals GI), Wärme Profi (ehemals GII) und Wärme Profi (MAR) [ehemals GII MAR]

Gültig für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Zum 01.07.2024 wird die Ziffer 4.1 der o.g. Preisregelungen wie folgt gefasst:

4.1 Als Investitionsgüterindex $[I]$ werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte der Genesis Datenbank (Link: www.genesis.destatis.de), Tabellenaufbau 61241-0004, Sonderpositionen, Code GP-X008 und zwar der Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Code GP-X008) zur Basis 2021=100, herangezogen. $[I]$ wird aus dem arithmetischen Mittel der letzten sechs veröffentlichten Monatswerte gebildet, die mit einem Zeitversatz von zwei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen. Die Investitionsgüterindexbasis $[I_0]$ von 95,78 ist der arithmetische Mittelwert aus den Monaten 05/2018 bis 10/2018.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.07.2024 in Kraft.

[4] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Die neuen Preislisten treten mit öffentlicher Bekanntgabe am heutigen Tage in Kraft.

Duisburg, 01. Juli 2024
Fernwärme Duisburg GmbH



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL
OPER
BALLETT
KONZERT

www.theater-duisburg.de

